

Vorbemerkung: Vorliegende AGB gelten nicht für sog. „Verbrauchergeschäfte“. **Unsere Kunden sind ausschließlich Unternehmer und Gewerbekunden.**

Unternehmer i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Für alle unsere Geschäfte mit Kunden gelten folgende AGB:

Die **Grundlage** einer dauernden und bleibenden Geschäftsverbindung sind u.a. eine gute Zusammenarbeit und gegenseitiges Vertrauen. Dennoch kommen wir nicht umhin, für alle Geschäfte mit unseren Kunden in unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einige Punkte abweichend, bzw. ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen zu regeln, des weiteren zugleich Einkaufs- bzw. Auftragsbedingungen unserer Kunden, auch im voraus für alle künftigen Geschäfte, hiermit ausdrücklich zu widersprechen.

1. Unsere Angebote sind stets unverbindlich und **freibleibend**. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten und gelten als vertragsgemäß sofern sie keine Wertverschlechterungen darstellen. Proben und Muster gelten lediglich als annäherungsweise Anschaustücke für Qualität, Abmessung und Farbe. Diese bleiben in unserem Eigentum. Mit der **Bestellung** einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware/ unsere Leistung erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die **Annahme** kann entweder schriftlich, in Textform oder durch Auslieferung der Ware oder Leistungserbringung an den Kunden erklärt werden.

1.1 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem **Vorbehalt** der richtigen und rechtzeitigen **Selbstbelieferung** durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert.

1.2. Arbeitsbeginn: Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so wird mit den Arbeiten umgehend nach unterschriebener Auftragsbestätigung begonnen, sofern der Kunde die erforderlichen Unterlagen beigebracht oder notwendige, nachvollziehbare Anweisungen gegeben hat, ein umgehender Arbeitsbeginn vom Kunden gewährleistet ist und insbesondere die vereinbarte Anzahlung, bzw. Vorauskasse bei uns eingegangen ist.

1.3 Sofern der Kunde die Leistung auf elektronischem Wege bestellt, wird ggf. der Vertragstext von uns gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB, welche auch von unserer Web-Seite jederzeit einseh-, herunterlad- und ausdrückbar sind, auf Wunsch zugesandt.

1.4 Die Eigentums- und Urheberrechte an von uns oder unseren Beauftragten **erstellten Kostenvorschlägen, Zeichnungen** und Entwürfen sowie deren rechnerische Grundlagen stehen ausschließlich uns zu. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurückzugeben. Im Falle der Auftragserteilung darf der Kunde diese Unterlagen behalten.

1.5 Dem Kunden obliegt es, die Erforderlichkeit öffentlich-rechtlicher, zivil-rechtlicher oder handelsrechtlicher **Genehmigungen** für die von ihm bestellten Leistungen zu prüfen. Solche Genehmigungen sowie sonstigen Genehmigungen, sind vom Kunden zu beschaffen.

1.5.1 Ein vom Kunden beauftragter oder uns für das Projekt / Vorhaben benannter Ansprechpartner, gilt bei der Ausführung und Abnahme uns gegenüber als zur (auch finanziellen) Verpflichtung des Kunden **bevollmächtigter Vertreter** des Kunden, es sei denn der Kunde würde mit eingeschriebenem Brief, eingegangenem Telefax oder rückbestätigtem E-Mail, vor Beginn der jeweiligen Arbeiten uns Gegenteiliges mitteilen.

1.6 Verkaufspreise gelten nur dann als Festpreise, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet, schriftlich zugesagt wurden. Ansonsten bleibt die Weitergabe von Kostensteigerungen die nach Vertragsschluss eintreten vorbehalten. Es gelten in diesem Fall die am Tage der Lieferung gültigen Preise und für die Frachtrechnung der am Auslieferungstag gültige Tarif. Preise frei Empfangsort, frei Empfangsbahnhof oder frei Baustelle gelten unter Zugrundelegung voller Ladung und Fuhren und bei voller Ausnutzung des Ladegewichts. Der **Kunde** legt grundsätzlich Fracht vor. Verpackungskosten sowie die Kosten der Rücksendung der Verpackung trägt der Kunde, welche in handelsüblicher Weise ggf. verpackt wird. Palettenkosten werden gesondert in der Rechnung ausgewiesen. Der Kunde kann eine Gutschrift für Euro-Paletten verlangen, wenn und soweit diese in ordentlichem, wiederverwertbarem Zustand zurückgeliefert werden. Die von uns angebotenen einzelnen Preise gelten grundsätzlich nur im Rahmen des jeweiligen Angebotes. Es handelt sich dabei um **Netto-Einheitspreise. Pauschalpreise** bedürfen stets unserer schriftlichen Bestätigung. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeit unter erschwerten Bedingungen, werden ortsübliche Zuschläge berechnet, die dem Kunden vor Auftragserteilung benannt wurden. Dem stimmt der Kunde mit Auftragserteilung zu.

1.6.1 Grundsätzlich werden bei Werk-, Werklieferungs- und Kauf- sowie Dienstleistungsverträgen **Netto-Einheitspreisverträge** zzgl. gesetzliche MwSt. geschlossen, es sei denn es wäre schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Dem Kunden obliegt die Beweislast für **Pauschalpreisvereinbarungen**. Bei **Tag- und Stundenlohnarbeiten** erkennt der Kunde die jeweils in unserer Geschäftsstelle ausliegenden Preise mit Vertragsschluss als ortsüblich und angemessen an.

1.6.2 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn es nach Abschluss des **Vertrages mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten** zu Kostenerhöhungen oder -senkungen (insbesondere der eigenen Einstandspreise, Fracht-, Versand- und Versandnebenkosten) kommt. Dies werden wir auf Verlangen nachweisen.

1.6.3 Wird **Banklastschriftverfahren** vereinbart, stimmt der Kunde mit Vertragsschluss dem sog. Bankabbuchungsauftragsverfahren zu. Des Weiteren sichert er damit ausreichende Konten-deckung zu.

2. Lieferungen frei Verwendungsstelle / frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen, durch schweren Lastzug befahrbare Anfahrstraßen vorausgesetzt. Ist Abladen vereinbart, wird am Fahrzeug abgewalen. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Kunden oder seiner Beauftragten die befahrbare Anfahrstraße, so haftet der Kunde für auftretende Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und durch den Kunden, bzw. dessen Beauftragten zu erfolgen. Wartezeiten trägt der Kunde. Erteilt der Kunde oder dessen Beauftragte Weisung beim Abladen und zur Abladestelle, trägt er allein die Gefahr. Unsere Haftung wird grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies gesetzlich möglich ist.

3. Offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind unverzüglich, spätestens binnen acht Tagen schriftlich (per Telefax genügt) anzuzeigen; beanstandete Ware darf nicht verarbeitet oder eingebaut werden. Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern gelten §§ 377 f. HGB.

3.1 Da der Kunde **Unternehmer** ist, geht die Gefahr des **zufälligen Unterganges** und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Käufer/Besteller über. Für die Lieferung des Verkäufers ist die Verladestelle Erfüllungsort oder Werk. Bei Anlieferung trägt der Kunde die Gefahr, grundsätzlich ist Abholung vereinbart.

3.2 Der Übergabe steht es gleich, wenn der **Kunde** im Verzug der Annahme ist. Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle, bei geänderter Anweisung durch den Kunden trägt dieser Kosten und Gefahr. Versicherungen werden - soweit sie nicht gewohnheitsmäßig von den Lieferwerken abgeschlossen werden - nur auf schriftlichem Verlangen und nur auf Kosten des Kunden abgeschlossen.

3.2.1 Der Kunde ist zur **Abnahme** von Werkleistungen verpflichtet. Eine sog. formelle Abnahme ist nicht zwingend vereinbart. Es genügt die **vorbehaltlose Inbenutzungnahme** durch den Kunden damit das Werk als abgenommen gilt, worauf wir hiermit ausdrücklich hinweisen. Entsprechendes gilt nach rücklosem Verstreichenlassen einer dem Kunden in Textform (auch SMS) oder schriftlich gesetzten Frist

von acht Tagen ab Aufforderung zur Abnahme, unter Hinweis auf den Eintritt der **Abnahmefiktion**. Es sind auch Teilabnahmen von bestimmten Leistungsbereichen möglich.

3.3 Ist der Käufer/Besteller Unternehmer, leisten wir für **Mängel der Ware** oder an der Leistung zunächst nach unserer Wahl **Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung**. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl bei wesentlichen Mängeln Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur *unwesentlichen* Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

3.3.1 Die Unternehmer müssen uns **erkennbare Mängel unverzüglich**, unbeachtlich Ihrer Untersuchungspflicht nach § 377 f HGB – spätestens jedoch ab Empfang der Ware oder Leistung innerhalb acht Werktage schriftlich **anzeigen**; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Frisrwahrung gilt die rechtzeitige Abmeldung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge, des weiteren insbesondere dafür, dass der angezeigte Mangel nicht auf einem eigenen Verstoß des Kunden gegen die Materialverarbeitungsrichtlinien und auch nicht auf deren eigene Verarbeitung oder deren Einbau zurückzuführen ist.

3.3.2 Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben grundsätzlich **kein** Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

3.3.3 Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung den Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsverletzung arglistig vom Verkäufer verursacht wurde.

3.4 Für **Unternehmer** beträgt die grundsätzliche **Gewährleistungsfrist** ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (s.o. Ziff. 3.3.1). Werden wir für den Kunden im Rahmen eines sog. **Werklieferungsvertrages** tätig, gilt die **gesetzliche Gewährleistungsfrist**, wenn eine vertragliche Verkürzung zwingend nicht möglich sein sollte. Sog. „Verschleißmängel“ fallen nicht unter die Gewährleistung.

3.5 Da der Käufer/Besteller Unternehmer ist, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des **Herstellers** als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

3.6 Erhält der Kunde eine **mangelhafte Montageanleitung**, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

3.7 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns oder unsere Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen nicht. Zugesicherte Eigenschaften sind ggf. als solche ausdrücklich zu bezeichnen. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet grundsätzlich nur die nähere Warenbezeichnung und begründet keine Zusicherung, es sei denn, diese wäre ausdrücklich als solche vereinbart.

3.8 Grundsätzlich ist unsere **Haftung für einfache Fahrlässigkeit** - aus welchem Rechtsgrund auch immer - ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Haftung für das Handeln gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen. Bei der Verletzung sog. „wesentlicher“ Vertragspflichten haften wir auch für einfache Fahrlässigkeit. „**Wesentliche Vertragspflichten**“ sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

3.9 Grundsätzlich nehmen wir keine Beratungsleistungen für Bau- /Einbaumaßnahmen, etc. als solche gegenüber Kunden vor. Eine **Haftung für Beratungsleistungen**, etc. - insbesondere im Hinblick auf die Be- und Verarbeitung oder Geeignetheit von Werkstoffen - wird nur übernommen, **wenn diese schriftlich erfolgte**. Des Weiteren gilt auch hier die allgemeine Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz soweit dies gesetzlich zulässig ist.

3.10 Jegliche **Schadensersatzhaftung** unsererseits ist grundsätzlich **begrenzt auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden**, sofern der Verkäufer die Pflichtverletzung nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich begangen hat.

3.11 Schadensersatzansprüche aus der Haftung nach den zwingenden Vorschriften des **Produkthaftungsgesetzes** bleiben unberührt. Die Haftung des Verkäufers wird für den Fall ausgeschlossen, dass dem Käufer der Hersteller oder Vorlieferant binnen vier Wochen nach Anzeige der den Schaden verursachenden Waren schriftlich mitgeteilt wird.

3.12 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die **persönliche Haftung** unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen.

3.13 Alle Haftungsbeschränkungen gelten nicht für **Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit** oder im Falle des Vorliegens einer **Garantie** oder der Übernahme einer Beschaffungsgarantie oder bei grobem Verschulden oder Vorsatz des Verkäufers.

3.14 Verpackungsmaterial kann an den Verkäufer zu Lasten des Kunden zurückgegeben werden. Transport- und Umverpackungen werden grundsätzlich nicht zurückgenommen, es sei denn, dass hierfür eine anderslautende, zwingende gesetzliche Regelung besteht. Für **Mehrwegpaletten**, die in tauschfähigem, einwandfreiem Zustand frei Lager zurückgegeben werden, schreiben wir den Paletteneinsatz abzüglich einer angemessenen **Benutzungsgebühr** gut. Preise laut Aushang in unseren Niederlassungen.

4. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche von uns unbestritten sind oder zuvor rechtskräftig festgestellt wurden. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Grundsätzlich gilt - auch bei Werkverträgen - **Vorauskasse** als vereinbart. Der Kunde kann ausnahmsweise - sofern mit uns vorher schriftlich vereinbart - den Kaufpreis / Vergütung der Leistung auch per Nachnahme oder Rechnung leisten. Rechnungen gelten bei Vorauskasse mit der Bezahlung und wenn ausnahmsweise diese nicht vereinbart ist, spätestens nach 30 Tagen ab Rechnungsdatum als anerkannt, wenn nicht vorher schriftlich widersprochen wird. Wir unterrichten darüber mit jeder Rechnung. Die **Rechnung** gilt auf dem Postweg spätestens zwei Tage nach Rechnungsdatum als zugegangen. Grundsätzlich genügt eine Zusendung der Rechnung an den Kunden **auch per Telefax oder E-Mail** als sog. PDF-Datei. Nur auf besondere Anforderung erfolgt Postversendung.

5.1 Kann der Kunde von uns nicht **warenreditversichert** werden oder erlischt der Versichererschutz aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, gilt dann in jedem Fall Vorauskasse als vereinbart, auch wenn vorher eine etwaige anderweitige Zahlungsabrede getroffen worden war. Der Kunde kann jederzeit seine **Boni- und Liquidität** ggf. durch Übergabe einer unbefristeten, unbedingten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft analog § 108 Abs.1 S.2 ZPO in Höhe des jeweiligen Kaufpreises, Werklohnes, bzw. Gesamtengagements beweisen. Hieraus entsteht jedoch für uns keinerlei Obliegenheit oder Verpflichtung. (s. Ziff. 10.1).

5.2 Unsere Forderung ist grundsätzlich **sofort zur Zahlung fällig**. Bei Vorauskasse verpflichtet sich der Kunde die Rechnung spätestens 8 Tage nach deren Erhalt und in jedem Fall **vor Erhalt** der Ware / Leistung zu zahlen. Ist Zahlung auf Rechnung vereinbart, ist der Kaufpreis spätestens bei Lieferung fällig; die Gewährung eines Zahlungszieles bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Der Kunde verpflichtet sich im Übrigen, spätestens nach Erhalt der Ware / Leistung innerhalb von 10 Tagen den Kaufpreis, bzw. Vergütung zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Bei **werkvertraglichen Leistungen** sind wir berechtigt **Abschläge** von 95% des Werklohns vor der Abnahme ohne Einbehaltrecht des Kunden fällig zustellen. Die letzten 5% werden erst mit der Abnahme oder Eintritt der sog. Abnahmefiktion oder nach § 641 Abs.(2) S.1 Ziffern1.-3. BGB fällig. § 641 Abs.(2) S.2 BGB ist ausdrücklich abbedungen

5.3 Der Kunde hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 13,75 %-Punkten p.a. zu **verzinsen**, wobei es ihm unbenommen bleibt, ggf. nachzuweisen, dass uns etwaig ein geringerer Zinsschaden entstanden ist. Mindestens hat er jedoch die gesetzlichen Zinsen nach § 288 BGB zu tragen. Wir behalten uns vor, auch hier einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

6. Die **Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises** durch den Kunden **unser Eigentum**. Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern gelten die erweiterten Eigentumsvorbehalte nach den unten folgenden Ausführungen. (siehe Ziff. 10. ff)

7. Bei stundenlohnarbeiten und/oder Taglohnarbeiten: Der Auftraggeber hat die von ihm bescheinigten **Stunden-/Taglohnzettel** unverzüglich jedoch innerhalb von 6 Werktagen nach Zugang zurückzugeben. Dabei kann er Einwendungen auf den Stundenlohnzetteln oder gesondert schriftlich erheben. Nicht fristgemäß zurückgegebene Stunden-/Taglohnzettel/Arbeitsberichte gelten als anerkannt. Unsererseits genügt eine Zusendung per Telefax oder Textform.

7.0.3 AGB unserer Kunden, widersprechen wir auch im Voraus für alle künftigen Geschäfte, hiernit nochmals ausdrücklich (siehe Einleitung der AGB). Es gelten vorrangig, stets und lediglich unsere hier vorliegenden AGB.

7.1 Grundsätzlich werden **Einheitspreisverträge** geschlossen, es sei denn es wäre schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Dem Kunden obliegt die Beweislast für **Pauschalpreisvereinbarungen**. Bei Stunden-/Taglohnarbeiten erkennt der Kunde die jeweils in unserer betreffenden Geschäftsstelle ausliegenden Preise mit Vertragsschluss als ortsüblich und angemessen an.

8. Bei **leicht** fahrlässigen Pflichtverletzungen **beschränkt sich unsere Haftung** auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber **Unternehmern** haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung **unwesentlicher** Vertragspflichten nicht in den Fällen in denen diese Einschränkung gesetzlich zulässig ist.

8.1 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen **betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung**. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

8.2 **Schadensersatzansprüche** des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware, bzw. Leistung. Dies gilt **nicht, wenn** uns grobes oder vorsätzliches Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren **Körper- und Gesundheitsschäden** oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

10. Die gelieferte Ware bleibt – soweit gesetzlich möglich - **bis zur Bezahlung** des Kaufpreises und bis zur Tilgung aller aus Liefergeschäften mit dem Unternehmer bereits bestehenden Zahlungsforderungen und der im engen Zusammenhang mit der gelieferten Ware noch entstehenden Vergütungsnebenforderungen (Verzugszinsen, Verzugsschaden etc.) **als Vorbehaltsware Eigentum** der Helmlinger GmbH. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Kunden nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer/Besteller eine wechselseitige Haftung des Verkäufers / Leistenden begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer / Besteller als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Käufers/Bestellers sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – zur Rücknahme der Vorbehaltsware und Rücktritt nach Mahnung berechtigt und der Käufer / Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

10.1 Bei Zahlungsverzug oder soweit uns Umstände bekannt werden, aus denen sich begründete **Zweifel** an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit oder eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Käufers/Bestellers ergeben, **die unseren Zahlungsanspruch u.U. gefährden könnten**, sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt unsere Forderungen sofort fällig zu stellen, darüber hinaus **Vorauskasse und Sicherheiten** zu verlangen. **In jedem Fall** gilt Vorauskasse – auch wenn diese vorher nicht ausdrücklich verabredet war– dann als vereinbart, **wenn** ein Warenkreditversicherungsschutz von uns für den Kunden nicht oder nicht in ausreichender Höhe erlangt werden konnte oder dieser Schutz von der Warenkreditversicherung gekündigt wird. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer o.g. Vermögensverschlechterung liegt beim Kunden. (s.o.) Entsprechendes gilt wenn der Kunde seinen Auskunftspflichten nach Ziff.10.6. nach Aufforderung nicht verwerfbar nachkommt.

10.2 Wird Vorbehaltsware vom Käufer/Besteller zu einer **neuen beweglichen Sache** verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der **Verarbeitung**. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 des Bürgerlichen Gesetzbuches verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer/Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer/Besteller hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

10.3 Wird **Vorbehaltsware** vom Käufer/Besteller, allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware **veräußert**, so tritt der Käufer/Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen, in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. **Wert der Vorbehaltsware ist** unser Rechnungsbetrag als Verkäufer zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 48% (20% Wertabschlag, 4% gem. § 171 Ins0, 5% gem. § 171 II Ins0 und 19% Umsatzsteuer), der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht, Ziff.10. Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt, die Vorausabtretung gemäß Ziff.10.3 Satz 1 und 3 erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.

10.4 Wird Vorbehaltsware vom Käufer / Besteller als **wesentlicher Bestandteil** in sein oder das **Grundstück** eines Dritten eingebaut, so **tritt** der Käufer / Besteller schon jetzt die gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe unseres Werklieferungs-/Kaufpreises der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten - einschließlich eines solchen auf Einräumung einer **Sicherungshypothek** mit bestmöglichem Rang sowie Anspruch auf **Sicherheitsleistung** nach § 648a BGB – **ab**, bzw. gewährt entsprechende Sicherungsrechte; **wir nehmen** die Abtretung und/oder die Gewährung des Sicherungsrechts **an**. Ziff.10.3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

10.5 Der Käufer / Besteller ist zur **Weiterveräußerung**, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware **nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang** und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Ziff.10.2, 10.3 und 10.4 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsbereinigung, ist der Käufer/Besteller nicht berechtigt.

10.6 Der Verkäufer ermächtigt den Käufer/Besteller unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Ziff. 10.2, 10.3 und 10.4 **abgetretenen Forderungen**. Der Verkäufer wird von der **eigenen Einziehungsbefugnis** solange keinen Gebrauch machen, wie der Käufer / Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten pünktlich nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer / Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen mit ladungsfähiger Adresse zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Unternehmer hat ein nachvollziehbares Leistungs-/Bautagebuch in ordentlich kaufmännischer Weise zu führen und auf Anforderung uns unverzüglich vorzulegen. Der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch jederzeit selbst anzuzeigen, woraus weder eine Obliegenheit noch Verpflichtung erwächst.

10.7 Über **Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter** in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

10.8 Mit **Zahlungseinstellung**, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung (§ 305 I Nr. 1 Ins0) **erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung**, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck-, Wechselprotest oder Lastschriftrückbuchung erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

10.9 **Übersteigt** der realisierbare **Wert der eingeräumten Sicherheiten** die zu sichernden Forderungen aus Liefergeschäften um mehr als **20%** , so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder **Freigabe** verpflichtet. **Als Wert ist**, sofern der Verkäufer nicht einen niedrigeren realisierbaren Wert der Vorbehaltsware nachweist, die Einkaufspreise des Käufers oder bei Verarbeitung der Vorbehaltsware die Herstellungskosten des Sicherungsgutes, bzw. des Miteigentumsanteils **anzusetzen**, jeweils abzüglich eines Sicherheitsabschlages von 48% (20% Wertabschlag, 4% § 171 I Ins0, 5% § 171 II Ins0 und 19% Umsatzsteuer) wegen möglicher Mindererlöse. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus Liefergeschäften gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer/Besteller über.

11. Die **Daten des Kunden** werden – soweit gesetzlich vorgeschrieben oder zur Pflege der Geschäftsbeziehung zum Kunden erforderlich – verarbeitet und genutzt, sofern der Kunde dem bei Erfassung nicht ausdrücklich widerspricht. **Personendaten** werden unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) von uns **nur für die Auftragsabwicklung gespeichert** und verarbeitet. Persönlichen Daten werden nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht länger als nötig personenbezogen aufbewahrt. Wir geben personenbezogenen Daten einschließlich Hausadresse und E-Mail-Adresse grundsätzlich nicht an Dritte weiter. Ausgenommen hiervon sind notwendiger Weise unsere Dienstleistungspartner, die zur Leistungsabwicklung die Übermittlung von Daten benötigen. In diesen Fällen beschränkt sich der Umfang der übermittelten Daten jedoch nur auf das erforderliche Minimum.

11.1 Der Kunde ist mit einer Abfrage von Bonitätsauskünften bei den entsprechenden, gängigen Einrichtungen für Wirtschaftsinformationen (z.B. Creditreform) zum **Zweck der Vermeidung von Forderungsausfällen** einverstanden. Von einer positiven Bonitätsprüfung ist u.U. die Ausführung des Auftrages abhängig.

12. Es gilt das **Recht der Bundesrepublik Deutschland**. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher **Gerichtsstand für alle Streitigkeiten** aus diesem Vertrag **unser Geschäftssitz**. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Der Kunde kann aber auch nach unserer Wahl an seinem Sitz verklagt werden.

13. Sollten einzelne Bestimmungen der Vertragsregelungen mit dem Kunden - einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen - ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird dann zwischen den Parteien durch eine Regelung **in gesetzlicher Weise** ersetzt oder so ausgelegt werden, dass diese dem gewollten **wirtschaftlichen Erfolg** in zulässiger Weise möglichst nahe kommt.

Helmlinger GmbH
Im Rauchleider 17 in D-69242 Mühlhausen Stand: 010111

Weitere Informationen finden Sie auch auf: www.Helmlinger-GmbH.de

Telefon:	06222 – 64052
Telefax:	06222 – 64058
Registergericht:	Mannheim HRB 350249
USt-ID-Nr.:	DE 143445303